

Verordnung für die Musikschule

Vom 13. Mai 2003

GS 34.1037

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Musikschulen.

§ 2 Schultermine

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest.

² Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 3 Schulfreie Tage

¹ Neben den öffentlichen Ruhetagen sind schulfrei:

- a. der 2. Januar und der 24. Dezember;
- b. die Samstage vor den Schulferien;
- c. der Samstag des Semesterwechsels.

² An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für alle öffentlichen Schulen des Kantons für schulfrei erklären.

§ 4 Schuleinstellungen

Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

¹ GS 29.276, SGS 100

- a. die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Musikschule;
- b. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Musikschule;
- c. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
- d. der kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 5 Absenzen- und Hausordnung

¹ Die Schulleitung erlässt eine Absenzen- und bei Bedarf eine Hausordnung.

² Diese sind vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

II. Unterrichtsbedingungen

§ 6 Unterrichtsort

¹ Die Musikschule wird in der Regel in der für den Wohnort der Musikschülerinnen und Musikschüler zuständigen Musikschule besucht.

² Musikschülerinnen und Musikschüler können im Rahmen des interkommunalen Austauschs einer anderen als der für den Wohnort zuständigen Musikschule zugewiesen werden..

³ Die entsprechende Kostenabgeltung zwischen den beteiligten Musikschulen errechnet sich aus dem Durchschnitt der Vollkostenrechnung aller Musikschulen und wird jährlich überprüft. Sie wird mindestens alle 4 Jahre nach Rücksprache mit den Gemeinden von der Fachstelle Musikschulen des Amtes für Volksschulen überprüft und gegebenenfalls angepasst.¹

§ 7 Unterrichtszeiten

¹ An den Musikschulen kann von Montag bis Samstag unterrichtet werden.

² Eine Lektion Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.

³ Im Instrumentalbereich dauert eine Lektion Einzelunterricht mindestens 40 Minuten.

⁴ Die Musikschulen können im Einzelunterricht Teillektionen von mindestens 25 Minuten Dauer anbieten.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

III. Aufnahme in die Musikschule

§ 8 Information durch die Schulleitung

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Schulen in ihrem Einzugsgebiet über:

- a. die Aufnahmebedingungen für den Musikunterricht;
- b. ihre Rechte und Pflichten;
- c. die Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler an den Musikunterricht;
- d. die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern einzuhaltenden An-, Ab- und Ummeldetermine.

² Die Schulleitung informiert die Schulen in ihrem Einzugsgebiets über ihr Angebot.

§ 9 Zuteilung der Musikschülerinnen und Musikschüler

¹ Die Schulleitung teilt die Musikschülerinnen und Musikschüler den Musiklehrerinnen und Musiklehrern der Musikschule zu.

² Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche von Musikschülerinnen und Musikschülern, Erziehungsberechtigten und Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

§ 10 Kostenbeitrag an den Musikunterricht

Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern basiert auf den von den einzelnen Musikschulen berechneten Gesamtkosten.

IV. Angebote

§ 11 Unterrichtsangebot

¹ Das gesamte Unterrichtsangebot der Musikschulen umfasst:

- a. die musikalischen Aufbaukurse und die musiktheoretischen Fächer;
- b. die Streichinstrumente Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
- c. die Tasteninstrumente Klavier, Cembalo, Kirchenorgel, Akkordeon sowie elektronische Tasteninstrumente;
- d. die Blasinstrumente Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Posaune, Althorn,, Waldhorn, Euphonium und Tuba;
- e. die Zupfinstrumente Gitarre, Harfe, E-Gitarre und E-Bass;
- f. die Schlaginstrumente des klassischen Schlagzeuginstrumentarium und Drum-Set;

- g. den Sologesang;
- h. Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht.

² Die Gemeinden haben an ihren Musikschulen aus dem Unterrichtsangebot gemäss Absatz 1 mindestens 15 Instrumente, Sologesang sowie Chor- und Ensembleunterricht anzubieten.¹

³ Der von der Musikschule des Wohnorts nicht angebotene Unterricht kann an einer anderen Musikschule im Kanton oder an der Musikakademie Basel besucht werden.

§ 11a² Spezielle Förderung

Die Musikschulen können im Einzelfall besonders begabte Musikschülerinnen und Musikschüler speziell fördern. Die spezielle Förderung findet in Absprache mit der Volksschule statt.

V. Aufgaben der Schulen

A. Schulprogramm

§ 12 Inhalt

¹ Die Musikschulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische und künstlerische Konzept der Musikschule;
- b. die Organisation der Musikschule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Musikschule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Musikschülerinnen und Musikschüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. die Aufnahmebestimmungen;
- k. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- l. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

m.³ das Konzept zur Förderung von besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern.

B. Interne Evaluation

§ 13 Zielsetzung

Die Musikschulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 14 Inhalt

Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
- b. den Unterricht der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
- c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler;
- d. die Arbeit der Schulleitung.

§ 15 Durchführung

¹ Die Musikschülerinnen und Musikschüler, Erziehungsberechtigten, das nicht-unterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

² Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrates durch.

³ Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent festgelegt.

⁴ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

C. Externe Evaluation

§ 16 Zielsetzung

¹ Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

² Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

¹ Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

- a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
- b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
- c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Musikschule;
- d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 17 Inhalt

Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die im Schulprogramm gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b. die Unterrichtsqualität;
- c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler;
- d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler;
- e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
- f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
- g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 18 Durchführung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Musikschulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

² Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.

³ Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrats, der Schulleitung und des Amtes für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Musikschule.

VI. Schulbeteiligte

A. Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 19 Beurteilung

Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer beurteilen zuhanden der Schulleitung jährlich die Fortschritte, welche die Musikschülerinnen und Musikschüler im Musikunterricht erreichen.

§ 20 Absenzen

¹ Absehbare und begründete Absenzen sind von den Musikschülerinnen und Musikschülern frühzeitig den Musiklehrerinnen und Musiklehrern zu melden.

² Über nicht vorhersehbare Absenzen haben sie die Musiklehrerinnen und Musiklehrer umgehend zu informieren.

³ Bei krankheitsbedingten Absenzen von längerer Dauer kann der Schulrat einen Teil des Kursgeldes zurückerstatten lassen.¹

§ 21 Beurlaubung

¹ Die Schulleitung kann Musikschülerinnen und Musikschüler aus besonderen Gründen auf Gesuch vom Musikunterricht beurlauben.

² Bei Beurlaubungen von längerer Dauer kann der Schulrat einen Teil des Kursgeldes zurückerstatten lassen.²

B. Erziehungsberechtigte

§ 22 Unterrichtsbesuch

Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Musiklehrerin oder dem Musiklehrer den Musikunterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 23 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Musiklehrerin oder den Musiklehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

C. Musiklehrerinnen und Musiklehrer

§ 24 Zusammensetzung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

¹ Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent setzt sich aus allen an der Musikschule angestellten Musiklehrerinnen und Musiklehrern zusammen.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Musiklehrerinnen und Musiklehrer mit Pensen an mehreren Schulen nehmen in der Regel am Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent derjenigen Schule teil, an welcher sie das grösste Pensum unterrichten.¹

§ 25 Aufgaben des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung;
- b. er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus;
- c. er wählt die Vertretung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Schulrat;
- d. er nimmt zu wichtigen Fragen der Musikschule Stellung.

§ 26 Geschäftsordnung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents

¹ Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere:

- a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
- b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c. die Leitung und das Protokoll;
- d. den Beizug allfälliger weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
- e. die Wahl der Musiklehrerinnen- und Musiklehrervertretung im Schulrat.

VII. Leitung und Aufsicht

A. Schulleitung

§ 27 Amtsauftrag

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a.² sie sind für die pädagogischen, künstlerischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Musikschulen zuständig;
- b. sie beteiligen die Musiklehrerinnen und Musiklehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Musikschulen;

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

- c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Musikschülerinnen und Musikschüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Musikschulen;
- d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Musikschulen;
- e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Musiklehrerinnen und Musiklehrern und dem nichtunterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Musikschulen auskunftspflichtig.

§ 28 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

³ Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 29 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a.¹ sie teilt den Musiklehrerinnen und Musiklehrern die Schülerinnen und Schüler, Pensen und Räume zu;
- b. sie genehmigt die Stundenpläne;
- c. sie besucht die Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Unterricht;
- d. sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten;
- e. sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf;
- f. sie arbeitet zusammen mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
- g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Musikschule durch;
- h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

- i. sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei;
- j. sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht;
- k. sie berät die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen;
- l. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Musikschülerinnen und Musikschülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;
- m. sie kann Musikschülerinnen und Musikschüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben;
- n. sie sorgt in Absprache mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Musikschülerinnen und Musikschüler innerhalb der Musikschule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab;
- o. sie sorgt in Absprache mit dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Musikschülerinnen und Musikschülern;
- p. sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Musikschule und führt die Budgetkontrolle;
- q. sie leitet das Sekretariat der Musikschule;
- r. sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.

² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Musikschulen ergänzt werden.

§ 30 Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungen der Musikschulen bilden eine Schulleitungskonferenz.

² Diese wird von einer Leiterin oder einem Leiter einer Musikschule präsiert.

³ ¹ Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt zuhanden des Amtes für Volksschulen zu allen die Musikschule betreffenden Erlassen Stellung;
- b. sie koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen alle schulübergreifenden Geschäfte.
- c. sie dient der Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten.

⁴ Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.²

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

B. Schulrat**§ 31 Aufgaben**

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.¹ er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Musikschule zuhanden des Gemeinderates, bzw. der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes.
- b. er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest;
- c. er schlägt den zuständigen Behörden der Trägergemeinden die Höhe der Beiträge von Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern an den Musikunterricht vor;
- d.² er unterstützt die Lehrpersonen in ihrem Auftrag.

§ 32 Vertretung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer

Die Vertretung des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 33 Unterrichtsbesuche

¹ Die Mitglieder des Schulrates können bei Musiklehrerinnen und Musiklehrern ihrer Musikschule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchzuführen.

² Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Musikschule und ihrer Musiklehrerinnen und Musiklehrer.

C. Fachstelle Musikschulen**§ 34 Aufgaben**

Die Fachstelle Musikschulen des Amtes für Volksschulen hat folgende Aufgaben:

- a. sie koordiniert die Arbeit der Musikschulen der Gemeinden;
- b. sie berät und unterstützt die Musikschulen in fachlichen Fragen;
- c.³ sie berät den Bereich Unterstützung des Amtes für Volksschulen in fachlichen Fragen bei der Ausbildung und dem Einsatz von Fachpersonen für die Beobachtung des Unterrichts sowie von Mentorinnen und Mentoren;
- d.⁴ sie unterstützt die Fachstelle Evaluation des Amtes für Volksschulen bei der Durchführung der externen Evaluation der Musikschulen;

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

- e. sie sorgt für die Fort- und Weiterbildung der Schulleitungen und mit diesen zusammen für die Fort- und Weiterbildung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
- f. sie vertritt die Interessen der Musikschule innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und gegenüber den anderen Schularten;
- g. sie ist verantwortlich für die konzeptionelle Weiterentwicklung der musikalischen Bildung an den Schulen des Kantons und der Gemeinden;
- h. sie beteiligt sich an musikschulübergreifenden Projekten;
- i. sie ist zuständig für die Beurteilung von Diplomen.
- k.¹ sie beurteilt die Unterrichtsqualität der unterrichtenden Schulleitungen zuhanden des Schulrates.

VIII. Disziplinarwesen**§ 35 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen**

¹ Die Disziplinar massnahmen gegenüber Musikschülerinnen und Musikschülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Musikschule können bei leichten Verstössen von Musikschülerinnen und Musikschülern gegen die Vorschriften der Musikschule und die Disziplin folgende Disziplinar massnahmen ergreifen:

- a. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht;
- b. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern.

§ 36 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen

¹ Die Schulleitung kann bei schweren Verstössen von Musikschülerinnen und Musikschülern gegen die Vorschriften der Musikschule und die Disziplin folgende Disziplinar massnahmen ergreifen:

- a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern;
- b. Androhung des Ausschlusses aus der Musikschule;
- c. Ausschluss aus der Musikschule.

² Vor Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler angehört. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

¹ Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.866), in Kraft seit 1. August 2006.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 2. Mai 1990¹ über die Kommission für Musikerziehung;
- b. Richtlinien vom 26. Mai 1964² für die Beitragsleistung an Jugendmusikschulen;
- c. Verordnung vom 10. April 1973³ über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen;
- d. Verordnung vom 10. April 1973⁴ über die Dienstverhältnisse in den Jugendmusikschulen;
- e. Richtlinien vom 25. September 1973⁵ über die Anstellungsverhältnisse der Jugendmusik-Schulleiter.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

1 GS 30.290, SGS 146.93

2 GS 22.658, SGS 366.11

3 GS 25.84, SGS 366.12

4 GS 25.88, SGS 366.17

5 GS 25.285, SGS 366.18